

STATUTEN

A. NAME UND SITZ

Art. 01

Unter dem Namen „Videoclub Winterthur“ besteht ein Verein von Film- und Video-Amateuren im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist Mitglied des Verbandes „**swiss.movie** nichtprofessioneller Schweizer Film“

Art. 02

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Winterthur.

Art. 03

Als Clubjahr gilt das Kalenderjahr.

B. ZWECK

Art. 04

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des guten Amateurfilmes.

Zu diesen Zwecken dienen:

Regelmässige Film- und Video-Clubabende

Praktische Übungen

Durchführung von Wettbewerben

Weitere Veranstaltungen im Rahmen des Clubzweckes

C. MITGLIEDSCHAFT

Art. 05

Grundsatz:

Jede am Clubzweck interessierte Person kann auf schriftliche Anmeldung hin Mitglied des Clubs werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.

Art. 06

Arten der Mitgliedschaft:

06.1 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

06.2 Aktivmitglieder

06.3 Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 25. Altersjahr)

06.4 Doppelmitglieder

Doppelmitglieder sind solche, die noch einem andern Filmclub von

swiss.movie angehören, und bei diesem den **swiss.movie**-Beitrag bezahlen.

D. RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 07

Stimm- und Wahlrecht

07.1 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt

07.2 Allen Mitgliedern steht das Recht zur Benützung der clubeigenen Einrichtungen nach Weisung des Vorstandes zu.

07.3 Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Jugendmitglieder sind urheberrechtlich nach Massgabe des Vertrages von **swiss.movie** mit der SUIZA (Schweizerische Gesellschaft für Urheberrechte an Musikaufführungen und - Sendungen) gedeckt.

E. MITGLIEDERBEITRAG

Art. 08

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag bis Ende April des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 09

Im zweiten Semester eingetretene Mitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 10

Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte eines Jahresbeitrages.

Art. 11

Während dem Clubjahr eingereichte Austrittsgesuche entheben nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

Art. 12

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

F. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 13 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Clubjahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen oder dem Zweck des Clubs entgegen wirken, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

G. ORGANISATION

Art. 15

Die Cluborgane sind:

15.1 die Generalversammlung

15.2 der Clubvorstand

15.3 die Rechnungsrevisoren

H. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet ordentlicher weise im Januar statt.

Art. 17

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können verlangen, dass innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Datum erfolgen.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

Wahl der Stimmenzähler

Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages

Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und eventueller Kommissionen

Anträge

Verschiedenes

Art. 19

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

I. CLUBVORSTAND

Art. 20 Grundsatz

Der Vorstand leitet die Clubtätigkeit und vertritt den Club nach aussen. Er hat die Kompetenz, unvorhergesehene Einzelausgaben bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.-- pro Rechnungsjahr selbst zu beschliessen. Der Vorstand bestimmt die Vertretung an der Delegiertenversammlung von **swiss.movie**. Rechtsverbindliche Akten werden vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Art. 21 Chargen des Vorstandes:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Technischer Leiter
ein bis zwei Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

J. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 22

Die Generalversammlung wählt den 1. und den 2. Revisor, sowie den Ersatzrevisor. Nach jeweils einer Amtszeit von einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus. Der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken automatisch nach.

Art. 23

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Jahresrechnung des Kassiers. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen entsprechenden Antrag.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von drei Vierteln der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 25 Auflösung oder Fusion

25.1 Die Auflösung oder Fusion des Clubs kann nur durch Mehrheit von drei Vierteln der an der an der Generalversammlung anwesende Mitglieder beschlossen werden.

25.2 Bei einer Auflösung des Clubs wird sämtliches Material, sowie das verbleibende Vermögen, an **swiss.movie**, zu Handen einer eventuell später neu zu gründenden Sektion Winterthur von **swiss.movie**, zur Verwaltung übergeben.

L. INKRAFTSETZUNG

Art. 26

Die vorstehenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 16 Januar 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Die Statuten vom 25. Januar 2000 werden gleichzeitig als ungültig erklärt.

Winterthur, 16. Januar 2012

Für den Videoclub Winterthur

Der Präsident: Rolf Diehl

Der Vizepräsident: Christian Kleeb

P.S. Das Original dieser Statuten befindet sich bei den Akten des Aktuars.

Je 1 Ex. geht zur Kenntnisnahme an alle Clubmitglieder.